

Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, dem 06. September 2026 findet in Sachsen-Anhalt die Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt statt. Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.
2. Die Stadt Wernigerode ist in 20 Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis 16.08.2026 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und die Adresse des Wahlraums angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.
3. Die 6 Briefwahlvorstände treten am Wahltag ab 15.00 Uhr im Rathaus der Stadt Wernigerode, Marktplatz 1 zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zusammen.
4. Jeder Wahlberechtigte, der keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wahlberechtigten haben zur Wahl ihren Wahlbenachrichtigungsbrief mitzubringen und ihren Personalausweis, Pass oder Lichtbilddokument bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen. Der Wahlbenachrichtigungsbrief soll bei der Wahl abgegeben werden.
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wahlberechtigte erhält am Wahltag im zuständigen Wahlraum einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede wahlberechtigte Person hat **eine Erststimme** und **eine Zweitstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern

- a) für die Wahl im Wahlkreis in **schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, ggf. auch ihrer satzungsgemäßen Kurzbezeichnung, bei Bewerber/innen, die nicht für eine Partei auftreten, die Bezeichnung "Einzelbewerber" und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
 - b) für die Wahl nach Landeswahlvorschlägen in **blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, ggf. auch ihre satzungsgemäße Kurzbezeichnungen und jeweils die Namen der ersten drei Bewerber der zugelassenen Landeswahlvorschläge und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.
5. Die wahlberechtigte Person gibt:
 - 5.1 die **Erststimme** in der Weise ab, dass sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und
 - 5.2 die **Zweitstimme** in der Weise, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Landeswahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wahlberechtigten in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne eingeworfen werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk **sind öffentlich**. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 30 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt).
7. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

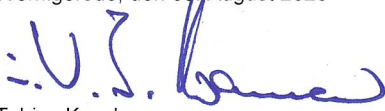
Wer durch Briefwahl wählen will, muß sich von der Stadt Wernigerode amtliche Unterlagen (Wahlschein, Stimmzettel, Stimmzettelschlag sowie einen Wahlbriefumschlag) beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Für die Briefwahl wird dem Wahlberechtigten ein Merkblatt zur Verfügung gestellt.

8. Jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 4 Abs. 3 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 4 Abs. 4 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Wernigerode, den 09. August 2026


Tobias Kascha
Oberbürgermeister

Siegel

